

WETTBEWERB

ZUR ERLANGUNG VON ENTWÜRFEN FÜR BELEUCHTUNGSMASTE

: : : : A M A S P E R N P L A T Z : : : :

AUSGESCHRIEBEN AM 29. JÄNNER 1915.
EINZUREICHEN AM 1. MÄRZ 1915.
FÜNF GLEICHE PREISE VON JE K 400.

Die Gemeinde Wien beabsichtigt, nach fertiggestelltem Umbau der Aspernbrücke auf dem neu ausgestalteten Aspernplatze künstlerisch durchgebildete Maste zur Anbringung elektrischer Beleuchtungskörper aufzustellen. Fallweise sollen solche Lampenträger auch an anderen wichtigen Verkehrsknotenpunkten der Stadt Verwendung finden.

Im Sinne des Stadtratsbeschlusses vom 8. Jänner 1915, Pr. Z. 181/15, wird behufs Erlangung von Vorentwürfen (Skizzen) für diese Beleuchtungsmaste ein allgemeiner Wettbewerb ausgeschrieben, an welchem jedoch nur in Wien ansässige selbständige Architekten deutscher Volkszugehörigkeit teilnehmen können.

Für diesen Wettbewerb wurden folgende Bestimmungen getroffen:

Als Unterlage für Entwurfszeichnungen ist der im Stadtbauamte erhältliche Plan des konstruktiven Gerippes der derzeit in Wien verwendeten Beleuchtungsmaste zu benützen. Die in diesem Plane eingeschriebene Lichtpunkthöhe und Entfernung des Lampenmittels von der Achse des Mastes sind einzuhalten. Für die Anordnung der zur Erzielung einer genügenden Standicherheit, bzw. zum Betriebe notwendigen Bestandteile, sind die Angaben der dem Unterlagsplane beigegebenen Erläuterungen zu beachten.

Jede Wettbewerbarbeit hat zu enthalten:

- a) einen Aufriss des Beleuchtungsmastes für eine Lampe im Masstabe 1:10 mit Angabe allfälliger, zum Verständnisse des Entwurfes notwendiger Schnitte;
- b) einen Abänderungsentwurf für Lampenträger mit zwei Hauptbeleuchtungskörpern (Doppelauslegermaste) im gleichen Masstabe. In der Zeichnung sind bloss jene Teile darzustellen, welche wegen Anbringung der zweiten Lampe eine geänderte Gestalt erhalten müssen;
- c) kurze schriftliche Angaben über das zur Verwendung zu bringende Material, dessen allfällige Bearbeitung (Guss, geschmiedete, gepresste, getriebene Arbeit u. dgl.), Oberflächenbehandlung (Anstrich, Vergoldung u. dgl.) usw. (diese Angaben können auch auf dem Plane an passender Stelle vermerkt werden);
- d) falls Abänderungen des im Unterlagsplane dargestellten konstruktiven Gerippes oder der Aufhänge- und Bewegungsvorrichtungen geplant sind, eine kurze Erläuterung der vorgeschlagenen Anordnung.

Da durch den Wettbewerb nur Ideen für die Ausgestaltung grösserer, als Schmuck wirkender Beleuchtungsmaste gewonnen werden sollen, wahrt sich die Gemeinde Wien das Recht,